

Satzung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Funktionsleistungsbezügesatzung)

Vom 26. Januar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), in Verbindung mit § 8 S. 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14.01.2011 (GVBl. S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Besondere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung

(1) Besondere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden können, sind an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach:

- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Chief Sustainability Officer (CSO)
- Frauenbeauftragte der Hochschule / Frauenbeauftragter der Hochschule
- Vorsitz Senat
- Vorsitz Prüfungsausschuss
- Dekanin / Dekan
- Prodekanin / Prodekan (1 x pro Fak.)
- Studiendekanin / Studiendekan
- Forschungsdekanin / Forschungsdekan

(2) Das Verfahren zur Vergabe der Funktionsleistungsbezüge an die vorgenannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen sowie deren Höhe richtet sich nach den Grundsätzen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach für die Vergabe von Leistungsbezügen nach der BayHLeistBV.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 19.01.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 26.01.2022.

Ansbach, den 26.01.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 26.01.2022 in der Hochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.01.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.01.2022.